917.62
B78m

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
917.62
B78m
ILLINOIS HISTORICAL SURVEY

# Mississippi.

Eine geographisch-statistisch-topographische

## Skizze

für

**Einwanderer und Freunde der Länder- und Völkerkunde.**

4. Buch Mose, Kap. 13. V. 19. 20. 21.

Baltimore, Md.
Verlag von C. Scheld und Co.
(W. Einhorn.)
1837.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

917.62
B78m

16 II 15 Vaught

Nach Verlangen aus Bromme's Reisen dritter Band besonders abgedruckt! —

HISTORICAL
Ill Survey 28 D 15 Torch 225

322885

Dem Wunsche weniger bemittelten Auswanderer zu genügen, denen die Anschaffung eines mehrbändigen Werkes zu kostspielig sein dürfte, bringe ich hier die Skizzen einzelner Länder des Westens, auf welche sich neuerer Zeit die Blicke der Ansiedlungslustigen mit gespannteren Interesse wenden, in besonderen Abdrükken. — Aenderungen habe ich mir in denselben nicht erlaubt; hoffe aber doch, daß jede einzelne Skizze ein hinreichendes Bild von der Beschaffenheit des Landes und seiner Verhältnisse, liefern wird.

Der Verfasser.

In der Verlagshandlung sind folgende Schriften für Auswanderer erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu beziehen:

Bromme, Tr., Reisen durch die Vereinigten Staaten und Ober-Canada; 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr. 6 gr.

daraus besonders abgedruckt:

Alabama,
Illinois,
Louisiana,
Mississippi,
Missouri,
Missouri und Illinois, mit Karte.
Reise durch die Florida's.

" ", Michigan, eine geogr. Skizze, mit Karte, 8. geb. — " 18 "

" ", Taschenbuch für Reisende durch die Vereinigten Staaten ꝛc. mit Karte, 1 " 12 "

## Beschreibung von Missisippi. — Lage, Grenzen und Größe. — Flüsse. — Gestaltung des Landes. — Kunstfleiß und Handel. — Einwohner. — Indianer. — Staatsverfassung und Staatsverwaltung. — Eintheilung des Landes.

Der Missisippi-Staat wurde aus dem westlichen Theile des gleichnamigen Territoriums gebildet, und liegt zwischen dem 30° und 35° n. Br. und dem 8° und 14° w. Länge. Im Norden wird derselbe vom Staat Tennessee, im Osten von Alabama, im Süden vom mexicanischen Meerbusen und im Westen von Louisiana begrenzt; die Länge des Staates vom N. nach S. beträgt 350, die Breite vom O. nach W. 150 Meilen, der Flächeninhalt nach Warden 45,000, nach Carrey 45,350, nach Schmidt 43,000, nach meiner Berechnung aber 48,550 englische □Meilen oder genau 31,074,234 Acres.

Die Hauptflüsse dieses Staates haben alle eine südliche Richtung, und strömen dem Missisippi, dem Tombigbee und dem mexicanischen Meerbusen zu. — Der Missisippi windet sich längs der westlichen Grenze 572 Meilen weit, und nimmt, von Norden gezählt, folgende Flüsse in sich auf: den Yazoo river, welcher in der Nähe der Tennessee-Grenze, unter dem 35° n. Br. entspringt, und eine Menge bedeutender Nebenzweige hat; — er vereinigt sich mit dem Missisippi 112 Meilen oberhalb Natchez, hat eine 280 Yards breite Mündung, einen sanften Lauf,

und ist aufwärts gegen 100 Meilen schiffbar. Er bewässert mit seinen Tributaris den Theils des Staates, welcher zwischen der Tennessee-Grenze, dem Mississippi und der Straße liegt, die von den Muscle shoals nach Natchez führt. — Der Big Black river vereinigt sich mit dem Mississippi, ungefähr 50 Meilen oberhalb Natchez; er entspringt in dem Chickasaw-Lande, und ist in der nassen Jahreszeit gegen 70 Meilen aufwärts schiffbar. — Bayou Pierre fließt 40 Meilen oberhalb Natchez in den Mississippi; — hierauf folgen Cole's und Catharines Creek, jeder mit einer 40 Yards breiten Mündung. — Zwischen Natchez und der Demarcationslinie mündet der, 60 Yards breite Homochitto, ein herrlicher Strom klaren Wassers, der südlich von Natchez, in der Nähe des Pearl rivers entspringt; — Einige Meilen weiter unten, der Buffaloe Creek mit einer 40 Yards breiten Mündung. — Die Louisiana-Grenze durchschneiden, vom Westen nach Osten gezählt, die Zweige des Bayou Sara, der Thompsons Creek, der Amite, der Tickfah, der Pongi- oder Tanchepahah, der Chefonte, und der Bogue Chitto, alle entspringen im Staate Mississippi, und werden erst in Louisiana von Bedeutung. — Der Pearl river ist der größte Strom zwischen dem Mississippi und Mobile, er entspringt in den Ländereien der Choctaws, windet sich bis zu den Fällen, im Canton Simpson, beinahe südwestlich, von dort aber bis zu seiner Mündung in den Kanal, welcher den See Pontchartrain mit dem Lake Borgne verbindet, südöstlich, und ist nur für Boote fahrbar. — Zwischen dem Pearl und Pascagoula ist der Benasouha und verschiedene andere kleine Ströme, die der St. Louis- und Biloxi-Bay zufließen, und östlich von der letzten Bay mündet der schiffbare Pascagoula, dessen ich schon früher erwähnte. — Der Tennessee river berührt nur den nordöstlichen Winkel des Staats, wo er den Bear-Indian- und Silver Creek empfängt; und auch der Tombigbee durchschneidet nur einen kleinen Theil des Chickasaw-Gebiets und des Cantons Mon-

roe, wo er eine Menge kleiner Flüsse und Creeks in sich aufnimmt. — Die Küste Mississippi's dehnt sich gegen hundert Meilen von der Mündung des Pearl rivers bis zum Eingang der Mobile Bay; wird durch mehrere Bayen und Buchten durchschnitten, und ist mit einer Menge von Inseln eingefaßt, von denen die Marianna-Inseln, Ship, Cat, Dog, Horn und little Bois Insel die ansehnlichsten sind. — Die Schifffahrt von Lake Borgne nach Mobile ist für kleine Fahrzeuge leicht und sicher; — die Bay St. Louis, welche 25 Meilen östlich von der Mündung des Pearl liegt, ist gegen 10 Meilen lang und 4 Meilen breit, nimmt außer dem Wolf river einige kleine Creeks in sich auf, und ist von niederen, mit Fichtenwald und Cypressenbusch bedecktem Lande umgeben, und nur an einigen Stellen ist der Boden von französischen Ansiedlern gelichtet, die ihre Wohnungen dicht am Ufer errichtet haben. — Zwei Meilen östlich von der Bay ist der Paß Christian, durch welchen die kleinern Fahrzeuge nach der St. Louis-Bay gelangen; — hier ist die Küste für eine kurze Strecke hoch gelegen, das umgebende Land beherrschend und gesund, und im Herbst von den Bewohnern von Neu-Orleans, der herrlichen Lage wegen, sehr besucht. — Vom Paß Christian nach der Biloxi-Bay sind 24 Meilen; — die Bay ist 10—12 Meilen tief, doch nur schmal; eine ziemliche Anzahl Franzosen haben sich an derselben angesiedelt. — Die Pascagoula-Bay ist der nächste Hafen, doch können nur kleine Fahrzeuge in denselben dringen; — von hier zieht sich die niedere flache, mit Fichtenwäldern bedeckte, und mit Sandbänken eingefaßte Küste, 45 Meilen weit bis zur Mobile-Bay, und nur an wenig Orten wird das traurige Einerlei durch einzelne Ansiedelungen unterbrochen.

Mississippi ist, wie das benachbarte Alabama, Küstenland, Hochterrasse und Bergland, um aber eine richtige Ansicht der Oberfläche des Landes, seines Bodens und Holzwuchses zu bekommen, ist es nöthig, das Land vom Golf an bis zur Grenze Tennessee's zu bereisen, oder wenigstens im Süden und Norden

zu betrachten; — die ersten hundert Meilen führen durch dichte Wälder langnadliger Kiefern und Fichten, welche hin und wieder durch Cypressenswamps, Bay-Gallen und offene Prairies unterbrochen werden; — die Oberfläche ist flache Ebene, schwellt hier und da zu kleinen Hügeln auf, und geht endlich in ausgedehnte Prairies, in Ueberschwemmungen ausgesetzte Marshen und pestilentialische Sümpfe über. — Ein großer Theil dieser Küstenfläche ist zum Anbau geeignet, und obgleich der Boden des ganzen Küstenlandes im allgemeinen sandig, ja zuweilen kiesigt und thonig ist, bringt er doch verschiedene Arten Früchte, als Pflaumen, Kirschen, Pfirschen, Feigen, saure Orangen und Wein, Mais, Baumwolle, Indigo, Zucker und Gartenfrüchte, in Menge hervor. — Weiter nördlich, und namentlich in den Ländern der Choctaws, Chickasaws und Cherokees, wechselt der Holzwuchs, der Boden bessert sich, die Oberfläche wird rollend, und geht vom sandigen Fichtenlande in, mit Wäldern von Pappeln, Hickories, Eichen, Buchen, schwarzen Wallnüssen, Zuckerahorn und Ulmen bedeckte Hügel über; der Boden ist ein tiefer vegetabilischer, aschgrauer Mulm, von ausnehmender Fruchtbarkeit, der auf einem Untergrund von Lehm, Thon und Kalk lagert. — Hier bietet die Gegend herrliche Prospekte, und reiche, sanft gewellte Landschaften wechseln mit den lieblichsten Thälern. —

Das Land an der Grenze von Tenneſſee, im Norden von Miſſiſſippi, rivaliſirt mit dem des reichſten Theils von Kentucky, die Oberfläche iſt rollender und noch mehr durchbrochen, die Erzeugniſſe verſchiedener und luxuriöſer. — Alles Land am Tenneſſee river, für mehr als hundert Meilen unter- und oberhalb der Muscle Shoals, und für 40 Meilen Nord und Süd, iſt unſtreitig der Garten Amerika's, das Klima das geſündeſte und heiterſte, was der Menſch wünſchen kann! — Hier iſt der Boden glücklich gemiſcht, und auf demſelben gedeihen die Produkte des Süden und Norden mit gleich gutem Erfolge: Mais und ſüße Kartoffeln, Indigo und Baumwolle, Gartengewächſe und Baumfrüchte, ja ſelbſt der

Weizen liefert hier noch herrlich reiche Ernden; — doch noch mehr als alles dieses, ist es das vortreffliche Wasser, die Milde und Heilsamkeit des hiesigen Klima's, und die Schiffbarkeit des Tenneſſee und Tombigbee und deren Zweige, die diesen Theil Miſſiſſippi's zu dem wünschenswerthesten für Ansiedler, ich möchte fast behaupten, vor allen Staaten und Gebieten innerhalb der Grenzen der Union, machen. —

Die langnadliche Kiefer, der majestätischste Baum der Miſſiſſippi-Waldungen, zieht sich vom Golf bis zur nördlichen Grenze des Choctaw-Territoriums, hat einen Durchmesser von 3—3½ Fuß und erhebt sich öfters bis 60 Fuß, ohne den geringsten Zweig, und dort entfaltet er seinen immergrünen Gipfel; ja häufig findet man Bäume von 95—100 Fuß Höhe! — Die Choctaws- und Chickaſaw-Länder haben Ueberfluß an reichen Prairies, und die größte befindet sich an der Straße, welche beide Nationen mit einander verbindet, hat eine Länge von 40 Meilen vom Nord nach Süd, und einen Horizont in dieser Richtung, scheinbar unbegrenzt wie das Meer! — Fast jeder Fuß Land von den Ufern des Yazoo, westlich bis zum Miſſiſſippi und östlich bis zum Tenneſſee, ist unvergleichlich reich und schön, gut bewässert und sehr gesund; — ein großer Theil desselben jedoch, ist noch in den Händen der Chickaſaw-Indianer! — Die Fichtenländer nähern sich dem Miſſiſſippi nur bis auf 20 Meilen, doch im Innern des Landes, zwischen dem Miſſiſſippi und Tombigbee, erstrecken sie sich bis zur Yellow-Fork des Yazoo, unter dem 33° 30′ n. Br. —

Der Boden des reichsten Oberlandes ist von aschgrauer Farbe, ein tiefer Mulm, und fähig eine lange Reihe von Ernden, ohne die geringste Düngung hervor zu bringen; — die hier vorkommenden Felsen und Steine sind kalkartig, und mit Sandsteinen, Kieseln und Schiefer untermischt. — Rohrbrüche bedecken überall, wo reicher Boden ist, die Oberfläche des Landes, und Sümpfe sind, bis hundert Meilen südlich vom Tenneſſee, fast ganz unbekannt. — Die Ey-

pressengallen oder Tümpel, die ärmste Art Land, welche hier gefunden wird, enthält ziemlich starke Adern eines feinen weißen Thons, der sich sehr gut zur Verarbeitung in Potterien eignet, und frei von allen kiesigen Beimischungen ist, und eben so findet man hier eine große Verschiedenheit von salpeterreichen und bitumosen Erdarten, Mergel, Eisenerz, Blei, Kreide, Schiefer und Free-Stone, und Steinkohlen am Tombigbee, Tenneſſee, Black Warrior und verschiedenen andern Strömen. —

An den schiffbaren Wässern des Pascagoula, Tombigbee, Pearl und Miſſiſſippi sind unerschöpfliche Vorräthe von Bau- und Nutzholz aller Art, für auswärtige Märkte; — weiße und Lebens-Eichen, Kiefern, Fichten, Cypressen, Cedern, schwarze Wallnüsse, Locust, Magnolien und Hickorys von ansehnlicher Größe, umgürten die Ufer, und können, wenn gefällt, leicht weggeflößt werden; — schon jetzt wird bereits viel Nutzholz dem Miſſiſſippi hinunter nach Neu-Orleans geschafft. —

Die Kultur des Bodens kommt mit jedem Jahre mehr in Aufnahme, und der Plantagenbau ist durch den ganzen Staat eingeführt; — die Hauptprodukte desselben sind Baumwolle und Mais; im Süden wird auf den Marshen viel Reis erbaut; — Weizen, Gerste und andere Cerealien aber nur hin und wieder in einigen der nördlichen Cantons. — Zuckerrohr gewährt längs dem Ufer des Miſſiſſippi reiche Ernden, doch oberhalb Natchez schlägt der Anbau öfters fehl. — Die Baumwolle wird hier schon in den letzten Tagen des Februars und zu Anfang März gepflanzt, und gewährt einen Durchschnittsertrag von 1000, in guten Jahren aber von 1,200 Pfund im Saamen, vom Acre. — Den jährlichen Ertrag der ganzen Ernde auszumitteln, ist nicht möglich, da ein Theil der Pflanzer dieselbe ohne Anzeige über Neu-Orleans, ein anderer über Mobile ausführt. — Der Reis wird zum größtentheil im Lande consumirt; Mais aber in Menge nach Neu-Orleans verschifft. — Letzterer wird schon in der ersten Hälfte des März gelegt, und bereits im Juli geerndet; — der Ertrag des Acres ist

von 45—60, ja in den nördlichen Cantons selbst 80 und noch mehr Bushels; — die hiesige Frucht ist sehr mehlreich, und 75—80 Pfund das Durchschnittsgewicht eines Bushels Mais. — In den südlichen Cantons haben einige Pflanzer Versuche mit Kaffee angestellt, und das Gedeihen der Pflanzungen hat alle Erwartungen übertroffen, nur ist der Ertrag noch nicht bedeutend genug, um als Ausfuhrartikel gelten zu können, ob wohl er schon den Bedarf einzelner Cantons deckt. — Der Anbau des Indigo's und Tabacks wird jetzt vernachlässigt, obwohl das Land sich sehr dazu eignet, und eben so hat man noch keinen Gartenbau, sondern begnügt sich Yams und Batatten, Kürbisse und Wassermelonen, Squashs, Bohnen und Zuckererbsen zwischen den Mais zu ziehen. — Nectarinen-, Pfirsich- und Feigenbäume fassen die Felder ein, und süße und bittere Limonen und Orangen umgeben, oft als dichte Hecken, fast alle Plantagen. —

Die Viehzucht ist eine Haupterwerbsquelle der Bewohner Mississippi's, und die Leichtigkeit mit welcher dieselbe hier gehandhabt wird, wo man keiner Ställe bedarf, und das Vieh Jahr aus Jahr ein, von selbst in den Wäldern sich mehrt und nährt, trägt viel dazu bei, dieselbe immer mehr auszudehnen. — Der Pflanzer kann, nach Anlegung eines guten Stocks, schon für Jahre voraus seine Berechnungen machen, und ohne weitere Mühe, als dann und wann in den Waldungen nach zu sehen, und die Herden zu zeichnen, seine Rinder, Schweine, Schaafe u. s. w. aufziehen. — Mancher Pflanzer hat Rinderherden von 1000 und noch mehr Stück, und Schweine in noch größerer Menge. — Die hiesigen Schaafe haben gutes Fleisch, tragen aber eine schlechte haarige Wolle. — Federvieh wird in Menge gezogen, und Abends sind alle Bäume der Plantagen mit Hühnern und Truthen bedeckt, und unter allen Büschen wimmern Perlhühner hervor. —

Wölfe und Kaguare stellen dem Jungvieh häufig nach, und die wolkenähnlichen Schwärme von Musquiten und Stechfliegen, welche die Herden belästigen und dem Wasser zutreiben, weisen oft dem Alligator seine Beute zu. —

Die Fichtenländer, welche die Hälfte des Staats einnehmen, werden wahrscheinlich für ewige Zeiten die vortrefflichsten Weideplätze für Schweine, Rinder und Pferde abgeben, doch in den nördlichern und besten Theile des Staats werden, wenn dichter angebaut, eingehegte Weiden immer nöthiger werden. — Das Rohr der Brüche giebt der Milch und Butter einen angenehmen Geschmack; — Pferde, welche mit Rohr gefüttert werden, gedeihen vortrefflich, vorausgesetzt, daß sie öfters Salz erhalten, denn sonst purgirt dasselbe, namentlich aber bei Pferden, die nicht im Lande gezogen wurden. — Außer dem Schilfrohr sind die natürlichen Waldweiden noch mit einheimischen oder Buffalo-Klee und Rye-Gras bedeckt; letzteres erreicht öfters eine Höhe von 2—3 Fuß, und ähnelt dem Roggen, von welchen es den Namen erhalten hat, — der Buffalo-Klee hat größere Blätter und wächst noch üppiger als der gemeine weiße Klee, und seine Blüthe erreicht die Größe der Köpfe des rothen Klee's; — Beide Pflanzenarten sind nahrhafte Futterkräuter, und erleichtern, da sie nicht angesäet zu werden brauchen, ja letztere auf neu gerodetem Boden nach kurzer Zeit von selbst hervorbricht, die Viehzucht ungemein. —

Wild ist im Innern des Landes selten, doch Rehe, Bären, Wölfe und gefleckte Tiger, wilde Katzen, Füchse und Eichhörnchen, findet man in den Wäldern längs dem Mississippi; — eine Art Hamster, hier Salamander genannt, lebt in der Nähe der Küste, und wirft, wie der Maulwurf, Hügel auf. — Den Alligator findet man in fast allen Strömen südlich vom 32°; — er erreicht hier eine Länge von 15 Fuß, und ist den Schweinen, Hunden und andern Thieren, die nach dem Wasser kommen, um ihren Durst zu löschen, sehr gefährlich. — Schildkröten findet man an der Küste in Menge, und von Landschildkröten die Gouffre am häufigsten in den Fichtenbarren, wo sie in Höhlen unter der Erde lebt, und nur hervorkommt um ihrer Nahrung, die in Vegetabilien besteht, nach zu gehen. — Das Schild der Gouffre ist meistens 15 Zoll lang und 12 Zoll breit; das Thier selbst aber hat eine solche Kraft, daß es ohne besondere Anstreng-

ung mit einem Manne auf dem Rücken sich fortbewegen kann. — An Fischen sind die Flüsse Mississippi's sehr reich, doch wird die Küstenfischerei sehr vernachlässigt; und die Flußfischerei ist, der Alligators wegen, sehr gefährlich. — Vögel aller Art findet man hier in Menge, und im Winter sind alle Gewässer mit Wassergeflügel in zahlloser Menge und Verschiedenheit bedeckt; — Papageyen und Kolibris sind hier in ihrem Vaterlande! —

Die herrlichen Waldungen des Staates liefern Bau- und Stabholz, Pech, Theer und Terpentin in Menge zur Ausfuhr; — Arznei- und Farbepflanzen, und mehrere Sorten von Wein wachsen wild in den Wäldern, werden aber bis jetzt fast noch gar nicht benutzt, und nur das, oft 30—40 Fuß hohe, fast undurchdringliche Rieſenrohr, das Anzeichen des reichsten Bodens, wird von den Pflanzern als unerschöpflicher Weideplatz geschätzt, oder zu Baumwollenpflanzungen abgetrieben. —

Der Kunstfleiß ist im Mississippi-Staate noch unbedeutend, und producirt wenig mehr als den Hausbedarf. — Baumwollmanufakturen, Webstühle und Krämpelmaschinen sind noch am häufigsten vorhanden; — Schneidemühlen, Gerbereien, Brennereien, Mühlen, Baumwoll-Gins, Theerschwehlereien, Pech- und Pottaschsiedereien sind fast in jedem Canton, und in den Städten die unentbehrlichsten Handwerker; — auf den größern Pflanzungen findet man unter den Sklaven Böttiger, Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Tischler, Zimmerleute und Zuckerköche, und unter den Negerinnen geschickte Weber. —

Die Ausfuhr roher Produkte geschieht meistens von Natchez aus; — die beiden kleinen Häfen Pascagoula und Shieldsboro' nehmen nur geringen Antheil daran, und bringen, wie ein großer Theil der südlichen Cantons, ihre Produkte lieber nach Neu-Orleans oder Mobile. — Die Ausfuhr besteht meistens in Baumwolle, etwas Zucker, Indigo, Pech, Theer, Terpentin, Brettern und Bauholz, Rind- und Schweinefleisch und rohen und gegerbten Häuten.

Der Werth der Einfuhr betrug im Jahre 1832: 108,940 Dollars, der der Ausfuhr: 523,402 Dollars, außer dem, was über Neu-Orleans verschifft wurde.

Zur Belebung des Handels bestehen schon mehrere Banken: Eine Zweigbank der Vereinigten Staaten wurde am 4. März 1831 zu Natchez etablirt, und hat seit ihrer Eröffnung schon bedeutende Geschäfte ausgeführt; — die Bank des Staats Missisippi zu Natchez, welche drei Zweigbanken in Port Gibson, Vicksburg und Woodwille hat, und welche schon 1809 gegründet wurde, besaß am 1. Juli 1831 ein eingezahltes Kapital von 1,058,000 Dollars, im vorigen Jahre wurde sie autorisirt ihre Geschäfte zu schließen, und diese gehen auf die Planter's Bank über, die am 10. Februar 1830, mit einem bestimmten Kapital von 3,000,000 Dollars eröffnet wurde, die solideste und am besten begründete Bank des Staates ist, ihren Hauptsitz in Natchez hat, und Zweigbanken in Vicksburg, Rodney, Port Gibson, Woodville und Monticello besitzt. —

Die das Land durchschneidenden Straßen waren bis jetzt nicht in der beßten Ordnung, seit einigen Jahren wurde aber viel zu deren Verbesserung gethan, und 1829 durch die Legislatur eine Commission für Inland-Verbesserungen (Board of Internal Improvement) organisirt, die aus dem Gouverneur und drei Commissären besteht; — die Commission wurde ermächtigt Ingeniers anzustellen und eine Anleihe von 200,000 Dollars, auf Staatskosten zu eröffnen, um Ströme schiffbar zu machen und um Landstraßen im Staate anzulegen. — Durch eine Akte des Congresses, welche den 1. März 1817 durchging, wurden fünf Procent der Einnahmen des Verkaufs der öffentlichen Ländereien des Staates, für Eröffnung von Straßen und Kanälen reservirt, und drei Fünftel davon, der Three per cent. Fund genannt, für derlei Gegenstände im Staate von der Legislatur, die beiden andern aber vom Congreß für Straßen, die nach dem Staate führen, verwandt. — Eisenbahnen bestehen zwar noch nicht, doch sind schon mehrere ausgelegt, und wird daran gebaut; — eine Eisenbahn von Woodville in Mis-

sissippi, bis Francisville in Louisiana ist projectirt, und bereits drei Routen dafür ausgelegt, von denen eine gewählt werden soll; — die Entfernung beträgt 28 Meilen; — der Kostenanschlag wenig unter 6000 Dollars pro Meile, und durch Subscription sind schon alle Kosten gedeckt. — Eine andere Route für eine Eisenbahn von Vicksburg im Canton Warren, bis Clinton in Hind's, eine Entfernung von 55 Meilen, ist ebenfalls vermessen, die Subscriptionslisten eröffnet, und bereits eine Menge von Aktien unterzeichnet. — Ein „Paß" vom Mississippi river, nahe bei St. Helena, bis zum Yazoo, gegen 100 Meilen oberhalb der Mündung des Letztern, wird jetzt für eine, im Vergleich nur unbedeutende Auslage eröffnet; — Boote, welche den Mississippi befahren, und diese Route wählen, gewinnen durch dieselbe 50 Meilen, mehr noch aber wird beim aufwärts fahren gewonnen werden können, als man durch den Paß die Strömungen des Mississippi vermeidet. — Postämter sind aller Orten im Staate eingerichtet, und ein Posthaus gewöhnlich der Anfang eines Städtchens. —

Die Volksmenge von Mississippi belief sich nach dem Census von 1830 auf 136,621 Seelen, und zwar:

| | |
|---|---|
| freie Weiße | 70,443. |
| = Farbige | 519. |
| Sclaven | 65,659. |
| | 136,621. |

unter den Weißen befinden sich 29 Taubstumme und 25 Blinde, unter den Farbigen 12 Taubstumme und 31 Blinde; — von den Weißen hatten 7 Frauen und 11 Männer das 90ste und 2 Frauen das 100ste, von den freien Farbigen ein Mann, und von den Sclaven 22 Männer und 21 Frauen das 100ste Jahr überschritten. — 1816 belief sich die Volksmenge, inclusive der Sclaven, auf 44,206 Köpfe, 1820 auf 75,448 mit 33,272 Sclaven, mithin hatte sich die Bevölkerung von 1820 bis 1830 um 81.07 Procent vermehrt. —

Die ersten Ansiedler Mississippi's waren Fran-

zosen, die aus Louisiana herüber gezogen, doch jetzt bemerkt man dieselben kaum noch, unter der Menge neueingewanderter Angloamerikaner, und deren Negern. — Wie in allen neuen Staaten sind auch hier die Bewohner ein Gemisch von Auswanderern aller Staaten Europa's und der Union, und deren Charakter in den allgemeinen amerikanischen verschmolzen. — Die Pflanzer leben isolirt auf ihren Pflanzungen, welche, mit Negerhütten bedeckt, kleinen Dörfern gleichen. — Die Wohnungen auf dem Lande sowohl als in den Städten und Städtchen des Landes, sind durchgehends ärmlich und schlecht, größtentheils Frame-, ja öfters noch Blockhäuser, und an die Bequemlichkeit eines bessern Hauses, scheint hier noch Niemand gedacht zu haben, obgleich der größte Theil der Pflanzer wenig von Arbeit hält, die Zeit mit Nichtsthun hinbringt, den Negern alle Arbeit verrichten läßt, und höchstens den Aufseher seiner Pflanzung macht. — Natchez ist der einzige Ort im Staate, der eine Ausnahme macht; — hier findet man theilweise schöne Gebäude und manche Spuren von Wohlstand und genußreichem Leben; — auch am Mississippi-Fluß findet man einige Pflanzungen mit schönen oder wenigstens mit geschmackvollen Häusern. — Natchez ist die größte Stadt im Staate, zählte 1830 aber nur 2,790 Einwohner; — Port Gibson, Vicksburg, Woodville und Monticello, sind ebenfalls nicht viel unbedeutender; — Jackson aber, obgleich die Hauptstadt des Staats und der Sitz der Legislatur und des Obergerichts, erreicht Natchez bei weitem nicht. — Der Charakter der Bewohner ist liebenswürdig, wie in der Regel bei allen Menschen, die ein gemächliches ruhiges Pflanzerleben führen, und die unbegrenzte Gastfreundschaft ein Hauptzug desselben. —

Die Sclaven werden von ihren Herren sehr gut behandelt, die Aufsicht ist zwar strenger als in Virginien oder den Carolina's, indeß ist es hier um so nöthiger, da hierher und nach Georgien, gewöhnlich die Sclaven der mittleren Staaten verkauft werden, die bei keinen ihrer Herren gut thun wollten. — Der Preiß eines Feldnegers ist hier im Durchschnitt 750

— 800 Dollars; — Neger, welche Handwerke verstehen, werden mit 1000 — 1200, ja bis mit 1500 Dollars bezahlt; — auf einer gutgeleiteten Pflanzung verintereſſiren ſich die Neger mit 30 — 35 Procent. —

Indianer befinden ſich noch gegen 25,000 im Staate, und dieſe gehören ſämmtlich zu den Stämmen der Chickaſaws, Cherokees und Choctaws. — Die Ländereien der Chickaſaws ſind im Norden des Staates, an der Grenze von Tenneſſee und Alabama, und beſtehen in mehreren Millionen Acres, und außerdem noch in vier Reſervationen von einer bis zu vier Quadrat-Meilen. — Ihr Zahl beläuft ſich auf circa 2000 Krieger und etwas über 5000 Weiber und Kinder; — Von jeher waren ſie warme Freunde der Union, und ausgezeichnet durch ihre Gaſtfreundſchaft; — Sie ſtehen unter Satchems, wie alle Indianerſtämme, und einige dieſer Häuptlinge beſitzen zahlreiche Sclaven und verkaufen jährlich einige Hunder Rinder; — die Colbert-Familie iſt die bedeutenſte unter ihnen, und George Colbert, der Eigenthümer der Fähre, welche die von Naſhville nach Natchez führende Straße, über den Tenneſſee verbindet, iſt einer der begütertſten Männer; die Fähre allein bringt über 2000 Dollars jährlich reinen Ertrag, da der Fußgänger 25, ein Reiter aber 50 Cents für die Ueberfahrt zahlen muß, und die Paſſage mit jedem Jahre ſteigt, da alle Bootsmänner, welche den Miſſiſſippi herab nach Neu-Orleans gehen, zu Lande auf dieſer Straße zurückkehren, und hier den Tenneſſee kreuzen. — Colbert beſitzt einen herrlichen Landſtrich von 4 □Meilen, und wie bedeutend ſein Vermögen ſeyn mag, erhellt daraus, daß er, nach dem letzten Kriege, von der Union für gelieferte Proviſionen, Pferde und Fährgeld 75,000 Dollars zu fordern hatte. — Die Chickaſaws leben in acht Städten, und haben bereits bedeutende Fortſchritte in der Civiliſation gemacht; — ſie treiben Plantagenbau auf Baumwolle und Indigo, Ackerbau auf Mais, Weizen und Kartoffeln, und beſitzen anſehnliche Heerden von Rindern, Pferden, Schweinen und Schafen; — ihr Land wird von ſanften Bergrücken, den letzten Ausläufern

der Apalachen, durchzogen, und von dem Tennessee, dem Yazoo und Tombigbee und deren Zuflüssen bewässert; — die Gebirge sind mit herrlichem Laubholz und Cedern bewaldet, und werden von fruchtbaren Thälern durchschnitten, die mit Buffalo-Klee und herrlichen Ryegras bekleidet sind. —

Die Cherokees leben nur vereinzelt im Staate, auf kleinen Reservaten, das Groß des Stammes befindet sich in Alabama, Georgien und Tennessee. — Die Choctaws sind die mächtigste Nation der in den südlichen Staaten lebenden Indianer, und ihre Ländereien bedecken fast die Hälfte Mississippi's; — es ist ein herrlich reicher, höchst fruchtbarer Landstrich, fast ganz Hochebene, und nur im Nordosten geht dieselbe in Berge über; — reiche, viele Meilen große Prairies, wechseln hier mit dem dichtesten Hochwald, und bieten die besten Weiden für die ungeheuern Rinderheerden der Indianer. — Ein großer Theil des Landes ist mit Fichten bedeckt, doch die größte Hälfte ist reiches wellenförmiges Pappel- und Hickoryland. — Das Land der Choctaws hat herrliche Wasserverbindungen, — der Mississippi bildet dessen westliche Grenze, und seine Zuflüsse, der Coldwater und Yazoo, mit dem Yellow und Talahatchee, durchströmen das Gebiet; der nach Süden fließende Big-Black, der Chickasawhay, so wie die Quellen des Leaf und dessen Zuflüsse entspringen hier, und bieten einen Ueberfluß an Fischen. — Die Indianer leben in 52 Städten und Ortschaften, und viele auf einzeln liegenden Pflanzungen in Familien, und zählen gegen 6000 Krieger, und im Ganzen 16,354 Köpfe; — Einige besitzen herrlich eingerichtete Pflanzungen, halten Sclaven und verwenden den größten Theil ihrer Zeit auf landwirthschaftliche Verbesserungen, Andere leben von Viehzucht, Jagd und Fischerei, und treiben ansehnlichen Handel mit den benachbarten Cantons, und mit den unter ihnen lebenden Agenten. — Mit den Weißen leben sie in Frieden und Freundschaft, und sind gegen Reisende sehr zuvorkommend, für deren Bequemlichkeit sie an den Straßen Wirthshäuser errichtet haben, welche in Hinsicht der Reinlich-

keit, guten Aufwartung und billigen Preisen, manche Taverne der nördlichen Staaten übertreffen. — Macintoshville, Elliot, Longtown, Old Agency, Koomsha, Yakunnee Town, Kontabutcha und Yazoo-Low Town, sind die bedeutendsten ihrer Städte und Ortschaften, und die beiden ersten zugleich Missions-Stationen. —

Denk- und Gewissensfreiheit herrscht, wie in der ganzen Union, auch hier in Mississippi! — Bekenner aller Sekten leben hier friedlich mit und neben einander, und keiner wird bevorzugt, keiner zurückgesetzt oder gar seines Glaubens wegen verfolgt; — die Methodisten haben im Staate 23 Prediger und 5,918 Mitglieder; die Baptisten drei Associationen, 58 Kirchen, 12 Prediger und 1,714 Kommunikanten; die Presbyterianer 25 Kirchen, 21 Prediger, 3 Licentiaten und gegen 950 Kommunikanten; die Episcopalen 4 Prediger, und die römischen Katholiken einige wandernde Priester. —

Für Schulen und den öffentlichen Unterricht ist hier schon mehr gethan, als in den benachbarten, mehr als noch einmal so stark bevölkerten Staat Alabama; — 1802 schon wurde in Washington: Jefferson College gegründet, auch in Shieldsburgh ist eins vorgeschlagen, aber noch nicht eröffnet; — In Natchez befindet sich eine Akademie, und fast in allen Townships sind Elementarschulen errichter. — Der Staat besitzt einen Literary Fund, welcher durch alles persönliche Eigenthum, welches dem Staate hinterlassen wird, durch anheimgefallene Güter (Escheats), Confiscationen und Geldstrafen (Forfeitures) gebildet wird; — Kein Theil dieses Funds kann eher angegriffen werden, als bis er die Summe von 50,000 Dollars erreicht hat, ausgenommen die nöthigen Summen für den Unterricht armer Kinder. — Seit einigen Jahren steigt die Theilnahme, die man der Erziehung widmet, zusehends, und schon bestehen verschiedene blühende Seminare im Staate. —

Die Konstitution wurde den 7. Juli 1817 im Convent zu Washington entworfen und angenommen; — ihr geht eine Erklärung der Rechte in 29 Paragraphen

voran, nach welcher: Alle politische Gewalt unzertrennlich im Volke beruht, und alle freien Regierungen auf dessen Autorität gegründet, und für dessen Wohlfahrt eingerichtet sind; — Das Volk hat daher zu allen Zeiten ein unveräußerliches, unverletzliches Recht, seine Regierungsform in der ihm zweckmäßig scheinenden Weise umzuändern oder abzuschaffen; — Die Ausübung jeder Art Gottesdienst ist frei, und kein Vorrang soll jemals irgend einer Sekte gegeben werden, — Niemand soll wegen seiner Meinungen belästigt werden, und jeder Bürger darf frei sprechen, schreiben, und seine Ansichten über alle Gegenstände veröffentlichen, ist aber für den Mißbrauch dieser Freiheit verantwortlich; — Niemals aber soll ein Gesetz zur Beschränkung der Rede- oder Preßfreiheit erlassen werden! — Es soll Niemand anders, als auf die vom Gesetz bestimmte Weise, verhaftet oder in Haft gehalten, noch wegen ein und desselben Vergehens zweimal in Untersuchung gezogen werden; — Alle Gerichtshöfe sollen offen seyn, und die Habeascorpusakte nur, wenn im Fall eines Aufruhrs oder eines feindlichen Einfalls es die öffentliche Sicherheit erfordert, suspendirt werden. — Kein Gesetz nach geschehener That, noch eines, welches die Gültigkeit von Verträgen nachtheilig verändere, soll erlassen, noch Jemand der Verrätherei oder Felonie durch die Legislatur verurtheilt werden; — Das Vermögen der Selbstmörder soll gleich wie bei einem natürlichen Todesfall vererben; — Die Bürger sollen das Recht haben, sich in friedlicher Weise zu versammeln und bei den Behörden um Abhülfe von Beschwerden oder zu andern Zwecken, auf dem Wege der Bitte, Adresse oder Vorstellung, nach zu suchen; — Jeder Bürger hat das Recht, Waffen zu seiner und des Staates Vertheidigung zu tragen, und ohne Erlaubniß der Legislatur soll kein stehendes Heer gehalten werden, und die Kriegsmacht soll in allen Fällen und Zeiten, der bürgerlichen Gewalt unterworfen seyn! — Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden, und in Kriegszeiten nur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise. — Keine erb-

lichen Emolumente, Privilegien oder Ehren sollen jemals in diesem Staate ertheilt oder zugestanden und unter keinerlei Vorwand ein Bürger dieses Staates verbannt, oder an der Auswanderung verhindert werden, und das Recht des Geschwornen-Gerichtsverfahrens soll unverletzlich bleiben. —

Die Regierungsgewalten des Mississippi-Staates sind in die Gesetzgebende, Vollziehende und Richterliche geschieden. — Die gesetzgebende Gewalt ruht in den Händen des Senats und dem Hause der Repräsentanten, und beide zusammen führen den Titel: Generalversammlung des Staates Mississippi. — Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden von den befähigten Wählern am ersten Montage des Augusts, auf ein Jahr erwählt. — Ein Repräsentant muß Bürger der Vereinigten Staaten, zwei Jahre im Staate und ein Jahr im Canton, oder der Stadt, die ihn wählt, wohnhaft gewesen seyn, ein Alter von wenigstens 22 Jahren erreicht haben, und zur Zeit seiner Wahl, und schon 6 Monate zuvor, 150 Acres als rechtmäßiges Eigenthum, oder ein Vermögen von 500 Dollars besitzen. — Die Senatoren werden auf drei Jahre erwählt, und jährlich scheidet der 3te Theil derselben aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. — Ein Senator muß Bürger der Vereinigten Staaten seyn und vier Jahre vorher schon im Staate gelebt haben; — er muß 26 Jahre alt seyn und 300 Acres Land, oder den Antheil an einem Realvermögen von 1000 Dollars haben. — Die Wähler müssen wenigstens 21 Jahre alt seyn und seit einem Jahre im Staate gewohnt haben, in der Miliz eingeschrieben stehen und Staats- oder Cantonssteuer zahlen. — Jedes der beiden Häuser bestimmt seine Geschäftsordnung, richtet über die Wahlbefähigungen und Wahlen seiner Mitglieder, und wählt seine Sprecher und seine andern Beamten. — Niemand, der ein in den Vereinigten Staaten, oder diesen unterzogenes Amt bekleidet (das Postmeisteramt ausgenommen) ist zur General-Versammlung wählbar. — Wähler ist jeder freie weiße Mann, der das 21ste Jahr überschritten hat, Bürger der Vereinigten Staa-

ten ist, seit einem Jahre im Staate, und die letzten 6 Monate innerhalb des Cantons oder der Stadt, in welcher er seine Stimme abgiebt, gewohnt hat, und bei der Miliz eingeschrieben ist. — Die Wahlen der Senatoren und Repräsentanten finden am ersten Montage und Dienstage des Septembers statt, und die Generalversammlung beginnt ihre Sitzungen am ersten Montage im November. —

Die vollziehende Gewalt wird von einem Gouverneur bekleidet, welcher auf zwei Jahre gewählt wird; — Der Gouverneur soll wenigstens 30 Jahr alt, seit 20 Jahren Bürger der Union seyn, und seinen Wohnsitz in diesem Staate wenigstens 5 Jahre vor dem Tage seiner Wahl im Staate gehabt haben, ein freies Grundvermögen von 600 Acres, oder ein Realvermögen von 2000 Dollars besitzen; — der jetzige Gouverneur, Abraham M. Scott, bezieht einen jährlichen Gehalt von 2,500 Dollars, welcher während der Zeit, für welche er gewählt wurde, weder vermehrt noch vermindert werden darf. — Der Gouverneur ist Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte des Staats und der Miliz, mit Ausnahme, wenn sie zum Dienste der Union aufgerufen wird; — er darf bei außerordentlichen Gelegenheiten die Generalversammlung an den Regierungssitz berufen, darf von den Beamten der vollziehenden Abtheilung schriftliche Auskunft über jeden, die Pflichten ihrer Aemter betreffenden Gegenstand fordern, und hat Sorge zu tragen, daß die Gesetze treu vollzogen werden. — In peinlichen und Straffällen, ausgenommen bei Hochverrath und Staatsanklage, steht ihm das Recht der Begnadigung zu, und nur bei Hochverrath bedarf er den Rath und die Zustimmung des Senats. — Jede Bill, welche in beiden Häusern der Generalversammlung durchgegangen ist, muß dem Gouverneur vorgelegt werden, erhält sie seine Genehmigung, so unterzeichnet er sie, wo nicht, so kehrt sie mit seinen Einwendungen zu dem Hause zurück, aus welchem sie ursprünglich hervorgegangen; — erhält sie nach nochmaliger Erwägung die Zustimmung von zwei Dritteln beider Häuser, so erhält sie auch ohne Unterschrift

des Gouverneurs Gesetzeskraft, und eben dieses geschieht, wenn der Gouverneur eine Bill nicht innerhalb sechs Tagen der Generalversammlung zurücksendet. — Dem Gouverneur steht ein Lieutenant-Gouverneur zur Seite, welcher zu gleicher Zeit und ebenfalls auf zwei Jahre erwählt wird, er ist Kraft seines Amtes Präsident des Senats, und hat das Recht der Debatte und des Abstimmens über alle Fragen, — sind die Stimmen getheilt, so giebt die Seinige den Ausschlag. — Der jetzige Lieutenant-Gouverneur, Fountain Winston, bezieht keinen bestimmten Gehalt, aber täglich während der Sitzung der Legislatur 6 Dollars Diäten. — Der Staatssecretair bekleidet sein Amt ebenfalls zwei Jahre und hat die Registratur über alle amtlichen Aktenstücke und über das Verfahren des Gouverneurs zu führen, und dieselben, so wie alle darauf bezüglichen Papiere, Entwürfe und Belege, nach Verlangen der General-Versammlung vorzulegen; — er bezieht, so wie der Staatsschatzmeister und der Auditör der Staatsrechnungen (Auditor of Public accounts), welche alljährlich angestellt werden, einen jährlichen Gehalt von 1200 Dollars. —

Die Miliz, welche sich 1832 auf 14,483 Mann belief, wird durch die General-Versammlung organisirt, und die Offiziere in der Art erwählt und angestellt, wie es die gesetzgebende Behörde von Zeit zu Zeit verordnet, die Bestallungen derselben aber, werden vom Gouverneur ausgefertigt; — Personen, welche Gewissensbedenken gegen das Waffentragen haben, werden nicht zur Miliz gezwungen, müssen aber, statt der persönlichen Dienste, eine Ausgleichesumme bezahlen. —

Die richterliche Gewalt des Staates ist dem obersten Gerichtshofe und den oberen und niederen Gerichts- und Billigkeitshöfen übergeben. — Der Oberrichter (Chief Justice) und die ihm beigesellten vier Richter (Associate Justice), erhalten für ihre Dienste jeder einen jährlichen Gehalt von 2,000 Dollars. — Zur Erleichterung der Gerichtspflege ist der Staat in fünf Distrikte geschieden, in welchen die

Richter des Obergerichts die Kreisgerichte abhalten; jeder Distrikt enthält nicht weniger als drei, nie aber mehr als sechs Cantons. — Diese Kreisgerichte besitzen die ursprüngliche Jurisdiktion in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen innerhalb des Staats; — in bürgerlichen und peinlichen Sachen aber nur, wenn die streitige Summe den Werth von 50 Dollars übersteigt, und in Appellationen von den Friedens-Gerichten, wenn die Summe 20 Dollars und mehr betrifft. — Im Canton Adams ist ein besonderes Criminalgericht etablirt, dessen jetziger Richter John M. Murray, einen Gehalt von 800 Dollars erhält. —

Der obere Gerichtshof hält jährlich wenigstens zweimal in jedem Canton Sitzung, und außerdem ist in jedem Canton ein Bestätigungsgericht (Probate Court) zur Ausfertigung von Testamenten, Verwaltung von Waisenangelegenheiten, für Cantonspolizei und gerichtliche Abhörung von Sclaven, und ein Cantonsgericht, was mit dem ersteren zugleich verbunden ist; — die Richter dieser Höfe erhalten kein Salair, sondern sind auf die Sporteln angewiesen, und erhalten eine Auslösung von 3 Dollars per Tag während der Sitzung des Gerichts. — Das Cantonsgericht besteht in manchen Cantons aus drei, in anderen aus fünf Richtern, und der Bestätigungsrichter (Probate Judge) ist stets Präsident desselben; — Die Jurisdiction dieses Gerichts erstreckt sich über alle von Sclaven begangenen Verbrechen und übt bei denselben die Macht der Commissionsgerichte (courts of oyer and terminer). —

Friedensrichter sind in jedem Canton nach Verhältniß der Einwohnerzahl angestellt, doch erstreckt sich ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, nur auf solche, in welchen der Werth der Streitfrage nicht 50 Dollars übersteigt; — In allen durch Friedensrichter verhandelten Fällen ist das Recht der Appellation gesichert und man appellirt vor ihnen, wenn die Summe unter 20 Dollars ist, an das Cantonsgericht, ist dieselbe über 20 Dollars, an das Kreisgericht. — Die Richter der einzelnen Gerichtshöfe besitzen ihre Aemter auf Zeit ihres Wohlverhaltens,

und nur wegen vorsätzlicher oder absichtlicher Dienstvernachlässigung kann sie der Gouverneur auf den Antrag von zwei Dritteln der Generalversammlung absetzen. — Niemand kann in Mississippi zum Richteramte zugelassen werden, noch darinen verbleiben, sobald er das 65ste Jahr erreicht hat. — Der Generalanwalt (Attorney General) für den Staat, und die verschiedenen Bezirksanwalte, erhalten ihre Aemter für die Dauer von vier Jahren, und ersterer bezieht für seine Dienste einen jährlichen Gehalt von 1000 Dollars. —

Die allgemeinen Verordnungen der Verfassung Mississippi's zeugen von der Weisheit und Billigkeit der Entwerfer derselben, desto betrübender sind aber die neueren Gesetze über die Farbigen, die gewiß jedes Herz mit Trauer erfüllen, und nur für die Bürger des Staates erfreulich seyn, und die Zukunft der weißen Bevölkerung sichern können! — Unter den allgemeinen Verordnungen zeichnen sich folgende aus: Die Generalversammlung hat die Machtbefugniß, Penalgesetze zur Unterdrückung des Zweikampfes zu erlassen, mit der Ausdehnung auf Untüchtigkeits-Erklärung zu Aemtern, oder ihren fernern Besitz! — Jedermann soll für untauglich zu irgend einem, unter Autorität des Staates stehenden Ehren- oder einträglichen Amte erklärt werden, welcher überwiesen wird, irgend eine Bestechung zur Bewerkstelligung seiner Wahl gegeben oder angeboten zu haben; — Niemand, der das Daseyn Gottes, oder Belohnungen und Strafen jenseits leugnet, soll irgend ein Amt in der bürgerlichen Abtheilung dieses Staates inne haben. — Da die Diener des Evangeliums durch ihren Stand Gott und der Seelsorge sich gewidmet haben, und von den großen Pflichten ihrer Funktion nicht abgeleitet werden dürfen, soll kein Diener des Evangeliums oder Priester irgend einer Sekte, zum Amte des Gouverneurs, Lieutenant-Gouverneurs, oder zu einem Sitze in einem der Zweige der General-Versammlung wählbar seyn. — Kein Geld soll ohne gesetzmäßige Bewilligung aus dem Staatsschatze gezogen, und keine Geldverwilligung

zum Unterhalte eines Heeres auf länger als ein Jahr, gemacht werden. — Jährlich soll der Schatzmeister einen regelmäßigen Status und Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern veröffentlichen. — Alle Staatsbeamten, deren Anstellungs-Termin nicht in der Verfassung verordnet ist, erhalten ihre Aemter auf Zeit ihres Wohlverhaltens. — Da Religion, Sittlichkeit und Wissenschaft nothwendig zu einer guten Regierung, der Bewahrung der Freiheit und der Glückseligkeit für Jedermann sind, so soll das Schul- und Erziehungswesen stets in diesem Staate ermuntert werden, und die General-Versammlung soll Maßregeln treffen, die Ländereien vor unnöthiger Verödung und vor Schaden zu bewahren, die nachgehends von der Union zum Nutzen der Schulen in jeder Ortschaft (Township) gestattet sind, und den aus diesen Ländereien sich ergebenden Fond, er sei durch Pacht oder Zins erzielt, in genauer Uebereinstimmung mit dem Gegenstande der Zuweisung oder Schenkung zu verwenden; — Keines jener, zum Nutzen der Ortschaftsschulen angewiesenen Ländereien sollen jemals durch irgend eine Autorität des Staates verkauft werden.

Die Sclaven betreffend, steht der General-Versammlung nicht die Macht zu, Gesetze für Emancipation derselben, ohne ihrer Eigenthümer Bewilligung zu erlassen, außer wenn ein Sclave dem Staate irgend einen ausgezeichneten Dienst geleistet hat, wo dann der Eigenthümer die volle ausgleichende Geldsumme, für den emancipirten Sclaven ausgezahlt erhält; — dagegen steht ihr alle Machtbefugniß zu, die Einbringung von Sclaven als Handelswaare in diesem Staate zu verhindern, und die Sclaven-Eigenthümer verbindlich zu machen, sie mit Menschlichkeit zu behandeln, für ihre Kleidung und Lebensunterhalt zu sorgen, sich aller Beschädigung an ihrem Leib und Leben zu enthalten, und bei Verweigerung dieser Gesetze, von Seiten der Eigenthümer, einen oder mehrere solcher Sclaven zum Vortheile des Eigenthümers verkaufen zu lassen. — Die Einwanderung freier Farbigen ist durch's Gesetz verboten, und wird einer

im Staate befunden, so muß er denselben binnen 30 Tagen, bei Strafe der Einkerkerung, verlassen; — Ein Gesetz wurde 1832 zu Jackson publizirt, nach welchem alle freie Farbigen den Staat binnen 90 Tagen, vom Tage der Gesetzerlassung an, bei Androhung fünfjähriger Knechtschaft zu verlassen hätten! — So hart und grausam diese Verfügung auch erscheint, muß man doch bedenken, wie sehr die Selbsterhaltung der Weißen ein ähnliches Gesetz verlangte, da diese Menschenklasse einen bedeutenden Einfluß auf die Sclaven ausübte, und sie stets zu Aufständen und Mißhelligkeiten mit ihren Herren anreizten! — Erfreuen wird es aber gewiß jedem Freund der Humanität, zu hören, daß seit Erlaß jenes Gesetzes, die Theilnahme der Bevölkerung Mississippi's, sich sehr zu Gunsten der „americanischen Colonisations-Gesellschaft" äußerte, und daß die Uebersiedelung freier Neger von hier nach Liberia in Afrika, mit regem Eifer betrieben wurde: Freie Neger von Talent und Rechtschaffenheit wurden nach Liberia gesandt, dort das Land und die Lage der Einwohner zu erforschen und ihren Brüdern zu berichten, und Hülfsgesellschaften wurden in verschiedenen Cantons zu diesem Zwecke errichtet, unter deren Mitgliedern sich die geachtetsten und reichsten Pflanzer befinden.

Alle im Staate Mississippi liegenden unangebauten und unverwendeten Ländereien, am Schlusse des Jahres 1832 noch 10,282,311 Acres, exclusive der Indianer-Ländereien, sind zur alleinigen und gänzlichen Verfügung der Vereinigten Staaten, und alle vom Congreß verkaufte Landstriche für immer, von jeder, auf Befehl dieses Staates aufgelegten Steuer, es sey dieselbe zu Staats-, Cantons-, Ortschafts- oder andern Zwecken, von dem Verkaufstage an, für den Zeitraum von 5 Jahren frei. — Das, Bürgern der Vereinigten Staaten gehörige Land wird, wenn sie außerhalb des Staates wohnen, niemals höher besteuert, als die Ländereien, welche den innerhalb des Staates lebenden Bürgern gehören. — Alle schiffbaren Flüsse des Landes und die in dieselben, oder in den mexicanischen Meerbusen fließenden Wäs-

ser, sind gemeinsame Hauptstraßen, sowohl für die Bewohner dieses Staates, als auch anderer Bürger der Union, und von jeder Abgabe, Steuer, Auflage oder Zoll für immer befreit. — Der Staat Mississippi ist gegenwärtig in folgende 26 Cantons geschieden, und nach Artikel IV. §. 19. der Constitution, soll von der General-Versammlung kein neuer Canton errichtet werden, welcher den Canton, oder die Cantons, von welchen er entnommen wurde, auf weniger als 576 □Meilen Flächeninhalt bringt, und kein neuer Canton soll unter geringerem Flächeninhalte eröffnet werden.

| Cantons. | Bevölkerung 1830. | Hauptort. |
|---|---|---|
| 1. Adams | 12,129. | Natchez. |
| Natchez City | 2,790. | |
| 2. Amite | 7,943. | Liberty. |
| 3. Claiborne | 9,818. | Port Gibson. |
| 4. Copiah | 7,024. | Gallatin. |
| 5. Covington | 2,549. | Williamsburgh. |
| 6. Franklin | 4,622. | Meadville. |
| 7. Greene | 1,849. | Leaksville. |
| 8. Hancock | 1,961. | Pearlington. |
| 9. Hinds | 8,619. | Jackson. Raymond. |
| 10. Jackson | 1,789. | Jackson C. H. |
| 11. Jefferson | 9,755. | Fayette. |
| 12. Jones | 1,471. | Ellisville. |
| 13. Lawrence | 5,321. | Monticello. |
| 14. Lowndes | 3,342. | Columbus. |
| 15. Madison | 4,973. | Livingston. |
| 16. Marion | 3,701. | Columbia. |
| 17. Monroe | 3,855. | Hamilton. |
| 18. Perry | 2,285. | Augusta. |
| 19. Pike | 5,402. | Holmesville. |
| 20. Rankin | 2,084. | Brandon. |
| 21. Simpson | 2,666. | Westville. |
| 22. Warren | 7,861. | Vicksburg. |
| 23. Washington | 1,976. | Princeton. |
| 24. Wayne | 2,778. | Winchester. |
| 25. Wilkinson | 11,693. | Woodville. |
| 26. Yazoo | 6,550. | Benton. |
| Total: | 136,806 Einwohner. | |

THE TORCH PRESS
BOOK SHOP,
Cedar Rapids, IOWA

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
917.62B78M C001
MISSISSIPPI. BALT
3 0112 025335602